# D. Alternative Bestattungsformen aus Sicht der Katholischen Kirche

### Feuerbestattungen

Über viele Jahrhunderte lehnte das Christentum die Feuerbestattung wegen der mit ihr möglicherweise gegebenen oder tatsächlich ausgedrückten Leugnung des Auferstehungsglaubens ab. 1963 wurde das ausdrückliche Verbot von Feuerbestattungen für Katholiken aufgehoben. Ungeachtet dessen empfiehlt die Katholische Kirche weiterhin die Erdbestattung als die bevorzugte Art der Bestattung, ohne dass damit eine pastorale oder liturgische Abwertung der Feuerbestattung verbunden ist. Der Grund liegt auch in dem Beispiel der leibhaften Bestattung Jesu.

### Anonyme Bestattungen

Die anonyme Bestattung ist ein Sonderfall der Feuerbestattung. Anonyme Bestattungen finden meistens in der Form der Beisetzung einer Urne statt, seltener als anonyme Körperbestattungen. Die Bestattungen erfolgen in der Regel unter einer Rasenfläche. Zeitpunkt und Stelle der Beisetzung werden nicht bekanntgegeben, religiöse Zeremonien und eine Beteiligung Angehöriger sind nicht üblich.

Auf den kirchengemeindlichen Friedhöfen des Bistums sind anonyme Grabstätten unzulässig. Sie widersprechen dem christlichen Gedanken von der Würde des Menschen als Ebenbild Gottes, als von Gott mit Namen Gerufenen und der Zugehörigkeit der Getauften zur Gemeinschaft der Kirche und der Gemeinden; sie verhindern, ortsbezogen der persönlichen und der öffentlichen Trauer Ausdruck zu geben, erschweren das Gedächtnis an die Toten und können einen Verfall der Friedhofskultur fördern.

# Bestattungen in Friedwäldern, Ruheforsten, Baumbestattungen

Die Asche Verstorbener wird hier in einer kompostierbaren Urne in einem Waldstück, das als Friedhofsgelände ausgewiesen ist, direkt in den Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches ge-

geben. Bereitgestellt werden die Baumgräber in ganz Deutschland von Kommunen oder Firmen wie der Friedwald GmbH oder der Ruheforst GmbH. Bei den Urnenwäldern und Ruheforsten handelt es sich um naturbelassene offene Waldstücke, in denen Blumen, Kränze, Gedenklichter und sonst übliche Grabbeigaben unzulässig sind. Nur soweit die letzte Ruhestätte durch eine Namensplakette gekennzeichnet ist, handelt es sich nicht um eine anonyme Bestattungsform.

Kirchlicherseits bestehen grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform, da Verstorbene letztendlich aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden in einen oft weit entfernten Wald verbannt werden.

### Bestattungen in Kolumbarien

Das Kolumbarium ist ein Sonderbestattungsplatz. Es stellt eine Alternative zum klassischen Urnengrab dar. Die Kolumbarien können sich in Außenwänden von Friedhofsbauten befinden oder auch freistehend errichtet werden. Auch Kirchen wurden bereits in Kolumbarien umgewidmet. Da die Urnen während der festgelegten Ruhezeit nicht verwesen, müssen die Aschen der Verstorbenen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit an anderer Stelle nachbestattet werden.

Mit kirchlichen Kolumbarien sollte grundsätzlich keine Bevorzugung der Kremation gegenüber der Bestattung des Leichnams verbunden sein.

Bischöfliches Generalvikariat Stabsabteilung Recht und Revision Domhof 2, 49074 Osnabrück Telefon: 0541 318-131 E-Mail: rechtundrevision@bistum-os.de

# BESTATTUNGEN AUF KIRCHENGEMEINDLICHEN FRIEDHÖFEN IM BISTUM OSNABRÜCK

EIN ÜBERBLICK



Insbesondere für Menschen, die in Distanz zur Kirche leben, sind Grenzsituationen wie ein Todesfall häufig die einzigen Berührungspunkte mit einer Kirchengemeinde oder mit der Kirche und ihren Diensten. Die Erfahrungen aus einer solchen Begegnung können oft für lange Zeit das Bild dieser Menschen von Glaube und Kirche prägen. Dem sollte eine Kirchengemeinde auch im Hinblick auf die Beisetzungsoptionen des jeweiligen kirchengemeindlichen Friedhofes Rechnung tragen.

### A. Grab- und Bestattungsarten

Auf den kirchengemeindlichen Friedhöfen im Bistum Osnabrück finden bislang überwiegend Erd- und Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten statt, die den Grabnutzungsberechtigten das Recht der Grabgestaltung und Grabpflege einräumen. Es gibt Grabfelder für nicht bestattungspflichtige Kinder und Anlagen für Angehörige von Glaubensrichtungen, die nicht in einem Sarg bestattet werden, so z. B. Muslime. Auch Bestattungen in Kolumbariumskirchen, Urnenstelen oder Urnenwänden sind keine Seltenheit mehr.

Als eine Alternative zu anonymen Grabstätten, die auf kirchengemeindlichen Friedhöfen des Bistums unzulässig sind, werden seit einigen Jahren "einheitlich gestaltete Grabstätten" als Erd- und Urnenreihen- sowie Erd- und Urnenwahlgrabstätten angeboten, teilweise als Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit, Rasengrabstätten oder fälschlicher Weise als "halbanonyme Grabstätten" bezeichnet.

Einheitlich gestaltete Grabstätten werden insgesamt und ausschließlich von dem jeweiligen Friedhofsträger unterhalten und sind auf Rasenflächen oder auf mit Bodendeckern bepflanzten Flächen angelegt. Sie sind mit einem Zeichen versehen, auf dem mindestens der Name, ggf. auch das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen vermerkt sind. Die Grabnutzungsberechtigten haben kein Grabgestaltungs- oder Grabpflegerecht, können also auf diesen Grabstätten keinen Grabstein nach Wahl oder Grab- bzw. Blumenschmuck aufbringen.

Auch andere Grabgestaltungsformen sind möglich, soweit sie die namentliche Zuordnung der Bestatteten zu den jeweiligen Grabstätten zulassen. So können namentlich gekennzeichnete Reihen- und/oder Wahlgrabstätten im Umfeld einer Grabstele, eines Baumes oder mehrerer Bäume als "Gestaltungselemente", in einem besonders gestalteten Grabfeld oder auf gärtnerisch gestalteten ehemaligen Familiengrabstätten angelegt werden.

Die Gebühren für die einheitlich gestalteten Grabstätten übersteigen die Gebühren für Erd- und Urnenreihen- und Erd- und Urnenwahlgrabstätten. Bei der Gebührenkalkulation sind neben den üblichen Gebühren für die Vergabe der Grabstätten die Kosten der Grabpflege durch den Friedhofsträger für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit, die Kosten der Namensplatte nebst Schriftzeichen sowie ggf. die Gebühren für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit zu berücksichtigen.

Auf kirchengemeindlichen Friedhöfen finden bislang keine Tierbestattungen in räumlicher Nähe zum Menschen statt.

Welche Grabstätten auf den jeweiligen Friedhöfen angelegt werden, entscheidet der kirchengemeindliche Friedhofsträger entsprechend der Nachfragesituation vor Ort.

Auf kirchengemeindlichen Friedhöfen gilt es mit attraktiven Bestattungsmöglichkeiten zu überzeugen, d. h. mit Grabarten, die eine individuelle Gestaltung ermöglichen, und solchen, die von der Pflege entpflichten, diese aber gleichzeitig in einem gewissen Umfang zulassen.

# B. Begriffsbestimmungen/Erläuterungen

Erdbeisetzungen dienen der Bestattung menschlicher Leichen in Särgen unter der Erdoberfläche in Erdreihen oder Erdwahlgrabstätten. Lassen die Grundwasserverhältnisse es zu, können zwei Särge übereinander bestattet werden (sogenannte Tiefenbestattungen).

**Urnenbeisetzungen** dienen der Beisetzung verschlossener Urnen unter der Erdoberfläche in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten oder in sogenannten Kolumbarien.

Reihengrabstätten dienen der Aufnahme der Leiche eines einzelnen Verstorbenen. Sie werden zeitlich und räumlich der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Ruhezeit ist der Zeitraum, in dem ein Grab nicht erneut belegt werden darf. So wird eine ausreichende Verwesung der Leichen gewährleistet und eine angemessene Totenehrung ermöglicht. Die Mindestruhezeit beträgt in Niedersachsen einheitlich für Kinder- und Erwachsenenleichen und Aschen 20 Jahre. Entsprechend den Boden- und Grundwasserverhältnissen können die Ruhezeiten auf kirchengemeindlichen Friedhöfen oberhalb von 20 Jahren liegen.

Wahlgrabstätten (Familiengräber) sind zur Aufnahme der Angehörigen einer Familie bestimmt und werden für eine längere Benutzungsdauer vergeben. Grundsätzlich soll die Nutzungsdauer der Wahlgräber die der Reihengräber und damit die Ruhezeit um mindestens 10 Jahre überschreiten.

# C. Bestattung von Kindern

Bestattungspflichtig sind Tot- und Ungeborene (verstorbene Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen) mit einem Gewicht von mindestens 500 g. Nicht bestattungspflichtig sind Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g und Fehlgeborene.

Bestattungspflichtige Kinder und Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden regelmäßig in besonderen Reihengrabfeldern beigesetzt (sogenannte Kindergräber). Für die Vergabe dieser Grabstätten gelten die in der jeweiligen kirchengemeindlichen Friedhofsgebührenordnung festgeschriebenen Gebühren.

Für nicht bestattungspflichtige Kinder können besondere Grabanlagen eingerichtet werden. Die Gebühren für diese Grabstätten übernimmt der kirchengemeindliche Friedhofsträger aus allgemeinen Haushaltsmitteln.